

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

26.03.1996

**Geschäftszahl**

92/14/0085

**Rechtssatz**

Zwar stellt der Abschluß einer Lebensversicherung in der Regel einen außerbetrieblichen Vorgang dar, eine Ausnahme von dieser Regel tritt aber ein, wenn aus den Umständen klar erkennbar ist, daß die Lebensversicherung im betrieblichen Interesse liegt und die Verfolgung außerbetrieblicher Zwecke ausgeschlossen oder unbedeutend ist (Hinweis E 6.11.1991, 91/13/0103).